

**Stadt Eppstein**  
**Bebauungsplan V 104**  
**„Hallgarten“**

---

**Potenzialbewertung auf Vorkommen**  
**von gesetzlich geschützten Tierarten**

Aufgestellt im Auftrag der  
Stadt Eppstein

Stand: Mai 2022



Büro für  
Geoinformatik • Umweltplanung • Neue Medien  
Frankfurter Straße 23  
61476 Kronberg im Taunus

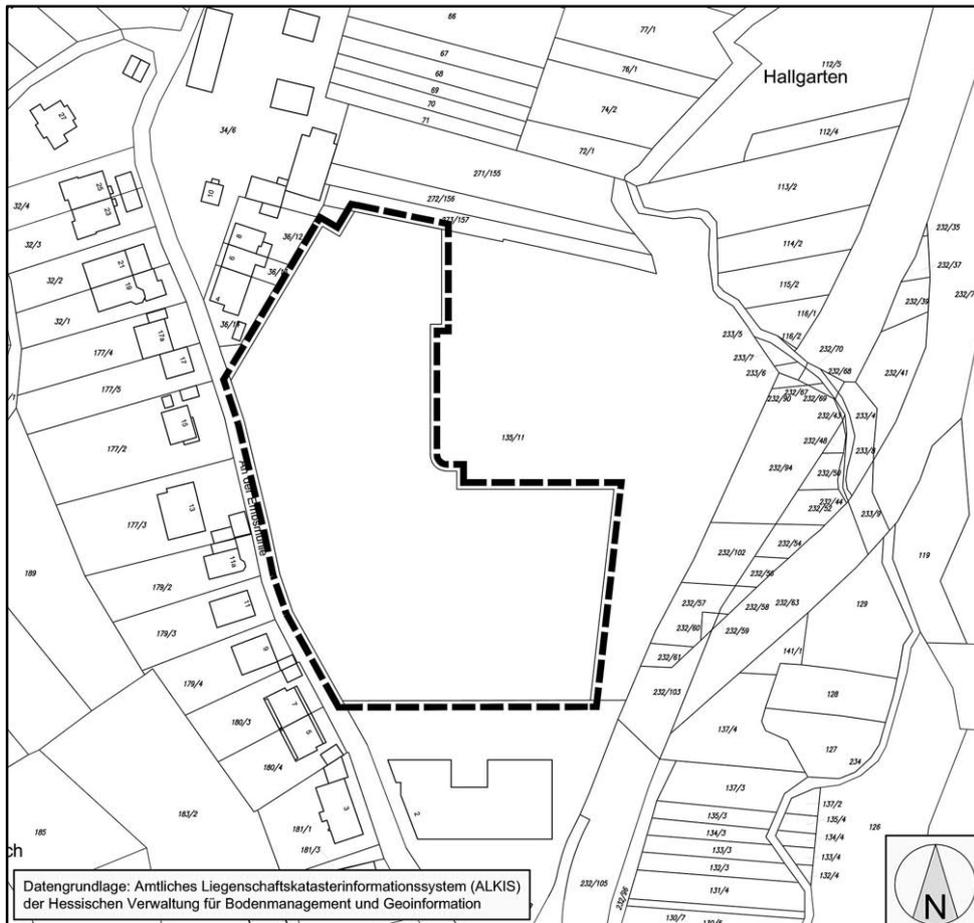
Projektbearbeitung:  
Dipl. Biologe Matthias Fehlow  
Dipl.-Geograph Johannes Wolf

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>ERGEBNISSE.....</b>	<b>3</b>
2.1	Kurzbeschreibung der landschaftlichen Situation.....	3
2.2	Fledermäuse und Bilche .....	4
2.3	Vögel .....	5
2.4	Reptilien.....	8
2.5	Amphibien.....	9
<b>3</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>10</b>

## 1. EINLEITUNG

Untersucht wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 104 „Hallgarten“ am nördlichen Ortsrand von Eppstein-Vockenhausen zwischen der Straße „An der Embsmühle“ im Westen und „der Landesstraße 3011 im Osten (siehe Abbildung 1). Auf der Fläche der bestehenden Sportplätze sind im Wesentlichen der Bau einer Kindertagesstätte sowie die Errichtung eines Multifunktionsportfeldes vorgesehen.



**Abbildung 1:** Geltungsbereich des Bebauungsplans V 104 „Hallgarten“

Durch die vorliegende Untersuchung soll abgeschätzt werden, ob im Rahmen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Fledermäuse, Vögel, Reptilien oder Amphibien getötet oder ihre Lebens- und Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. Dafür wird für diese Gruppen eine Potenzialabschätzung durchgeführt: Anhand der Biotopausstattung des Gebiets werden die möglicherweise oder sicher vorkommenden Arten aufgeführt und das Risiko einer Tötung von Tieren dieser Arten und einer Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abgeschätzt. Nahrungs- bzw. Jagdhabitats müssen nur berücksichtigt werden, wenn lokale Populationen dieser Arten wesentlich von diesen Habitats abhängig sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Danach sind sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Außerdem dürfen die Fledermäuse auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch für weitere streng geschützte Säugetierarten wie beispielsweise die Haselmaus, für alle besonders geschützten europäischen Brutvogelarten sowie für streng geschützte Reptilien wie beispielsweise die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die in der Nähe von Eppstein aktuell vorkommt.

Die Potenzialabschätzung basiert auf zwei Begehungen der Fläche des B-Plans V 104 „Hallgarten“ am 14. und 18 Juli 2020 jeweils vormittags.

## 2. ERGEBNISSE

### 2.1 Kurzbeschreibung der landschaftlichen Situation

Die ca. 1,01 ha große Fläche besteht aus einem Teil eines größeren Fußballplatzes nördlich des neuen Feuerwehrhauses am Nordrand von Vockenhausen zwischen der Straße „An der Embsmühle“ im Westen und der Landesstraße 3011 im Osten.



**Abbildung 2:** Der Sportplatz von Süden aus gesehen, 18.07.2020

Nördlich des Fußballplatzes steht am Zaun eine dichte Hecke aus Weißdorn, Hainbuche und Hasel mit einzelnen größeren Weiden. Zwischen dem Fußballplatz und den beiden Tennisplätzen östlich außerhalb der Fläche des B-Plans wächst eine dichte Hecke aus serbischen Fichten. Nordöstlich des Untersuchungsgebietes verläuft der Dattenbach mit einem dichten Auwald und nördlich des Fußballplatzes liegt eine große, teilweise mit Pferden beweidete Wiesenfläche.

## 2.2 Fledermäuse und Bilche

Es wurden keine speziellen Untersuchungen zur Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt. Die Befragung mehrerer Anwohner im Gebiet ergab Hinweise auf Fledermäuse, die an Sommerabenden über den Sportplätzen, entlang der Gehölze und in den westlich des Gebietes liegenden Gärten fliegen würden. Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich vorwiegend um die im Siedlungsraum noch häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Stadtgebiet von Eppstein wurden bei Bestandsaufnahmen zu einem geplanten Baugebiet am Ortsrand von Eppstein-Vockenhausen ca. 1,5 km südöstlich des Untersuchungsgebietes im Sommer 2016 durch Detektorbegehungen sechs verschiedene Fledermausarten nachgewiesen, wobei eine Art der Gattung *Myotis* nicht sicher bestimmt werden konnte (siehe Tabelle. 1).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung				
		§ 7 BNatSchG	Erhaltungszustand Hessen	FFH	RLH 1995	RLD 2008
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	G	IV	2	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctua</i>	§§	G	IV	3	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	G	II, IV	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	§§	U1	IV	2	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	IV	3	-

**Tabelle 1:** Artenliste der in Eppstein 2016 nachgewiesenen Fledermäuse

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

FFH = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand in Hessen: G = günstig, U1 = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2008

Bei Kontrollen der Sommerquartiere in den Kirchen in Eppstein durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises (M. ORF mündliche Mitteilung) wurden eine Wochenstube des Grauen Langohrs sowie Einzelnachweise des Großen Mausohrs in der Kirche Sankt Laurentius ca. 2 km südöstlich des Untersuchungsgebietes bestätigt. In zwei weiteren Kirchen in der Nähe wurden außerdem ebenfalls einzelne Graue Langohren, Große Mausohren oder Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Alle diese Arten könnten aufgrund der Habitatausstattung auch als Nahrungsgäste im Gebiet des Bebauungsplans V 104 „Hallgarten“ vorkommen oder im Umfeld auch einzelne Sommerquartiere besetzen.

Als Überwinterungsstätten kommen für den Großen Abendsegler Baumhöhlen, für die anderen Arten vorwiegend unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen oder tiefe Keller in Frage. Das bedeutet, dass zur Überwinterung geeignete Habitate im Geltungsbereich nicht vorhanden sind. Sommerquartiere können in Gebäuden (Dachböden, Verkleidungen, Rolladenkästen und andere Spalten) oder auch in Baumhöhlen, hinter loser Rinde oder in Vogelnistkästen und ähnlichem vorkommen, die allerdings im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ebenfalls nicht vorhanden sind. Auch wenn entlang der Gehölzstrukturen rund um den Fußballplatz sicher günstige Jagdgebiete für Fledermäuse liegen, sind populationsrelevante Nahrungshabitate aufgrund der geringen Flächengröße im Gebiet nicht vorhanden. Alte Bäume mit Natur- oder Spechthöhlen, die sich auch als Wochenstube oder als Tagesquartier für Fledermäuse eignen könnten, befinden sich außerhalb des Plangebiets. Eine Tötung von Einzelindividuen kann daher ausgeschlossen werden.

### 2.3 Vögel

Es wurden bei den beiden Übersichtsbegehungen insgesamt 21 Vogelarten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nachgewiesen (siehe Tabelle 2). Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnten kaum Aussagen über mögliche Bruten im Gebiet getroffen werden. Jedoch befinden sich im direkten Plangebiet keine Bruthabitate. Die meisten hier nachgewiesenen Arten brüten in den Gehölzen außerhalb des Plangebiets und nutzen die Fläche nur zur Nahrungssuche.

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§		-	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	§		-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		-	V	V

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	Erhaltungszustand	EU-VSRL	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2015
Girlitz	<i>Serinus serenus</i>	§		-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		-	3	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	§		-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		-	V	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§		-	V	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		-	-	-

**Tabelle 2:** Artenliste der Vögel im Plangebiet und dessen näherer Umgebung am 14. & 18.07.2020

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014, grün = günstig, gelb = unzureichend

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Während 16 der beobachteten Vogelarten ungefährdet sind und in Hessen günstige Erhaltungszustände aufweisen, werden Haussperling, Stieglitz und die Weidenmeise in Hessen als Arten der Vorwarnliste eingestuft und die Mehlschwalbe wird hier sogar als gefährdet geführt. Die Erhaltungszustände dieser vier Arten sowie des Girlitzes werden in Hessen als ungünstig eingestuft. Für den Girlitz und den Stieglitz sind Bruten in den hohen Bäumen rund um den Sportplatz - außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes - relativ wahrscheinlich. Die Weidenmeise brütet in teilweise selbst hergestellten Höhlen in morschen Bäumen und brütet wahrscheinlich im Auwald des Dattenbachs, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs, wo direkt neben der Gebietsgrenze mehrere Weiden mit Naturhöhlen gefunden wurden (siehe Abbildung 4).



**Abbildung 4:** Weiden mit Naturhöhlen am Dattenbach direkt nordöstlich des UG, 14.07.2020

Die Mehlschwalbe brütet mit zwei Brutpaaren an Wohnhäusern direkt westlich des Sportplatzes - außerhalb des Geltungsbereiches - und hier wurden auch mehrere Brutreviere des Haussperlings erfasst.

Im Bebauungsplan werden die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhaltung festgesetzt, so dass eine Tötung von Vogelindividuen bei Arbeiten außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich und daher nicht zu befürchten ist. Sollten dennoch Bäume (z.B. abgängige Gehölze) gefällt werden müssen, ist dies (sowie auch die gesamte Baufeldbefreiung) außerhalb der Brutsaison von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen

## 2.4 Reptilien

Die warmen Wiesenbereiche westlich des Sportplatzes (siehe Abbildung 5) würden sich potenziell als Lebensräume oder zumindest als Jagdgebiete für Arten wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) eignen.

Bei den beiden Begehungen wurden hier keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten gefunden, am 18. Juli 2020 wurde aber eine adulte Ringelnatter auf der Wiese direkt nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beobachtet. Auch zwei befragte Anwohner gaben an, hier regelmäßig Ringelnattern zu finden, so dass es eine kleine Population dieser Art in der Gegend geben muss. Ergiebige Jagdgebiete für die Ringelnatter oder größere Komposthaufen als Eiablagehabitate für die Art sind innerhalb des Geltungsbereiches allerdings nicht vorhanden, so dass der Schwerpunkt dieses Vorkommens sicher außerhalb des Untersuchungsgebietes am Dattenbach liegt.



**Abbildung 5:** Die Westseite des Sportplatzes mit großen Einzelbäumen und warmen Böschungen, 14.07.2020

## 2.5 Amphibien

Es sind keine Teiche oder Tümpel innerhalb des Gebietes vorhanden und der nordöstlich des Geltungsbereichs verlaufende Dattenbach bildet kein geeignetes Laichgewässer für die meisten Amphibienarten. Es gibt deshalb keine Fortpflanzungshabitate für Amphibien innerhalb des Plangebietes. Theoretisch liegt es zwar im Bereich der Landlebensräume der großen Population der Erdkröte (*Bufo bufo*), die im Angelteich im Dattenbachtal ca. 400 m nördlich der Gebietsgrenze laicht und der Grasfrösche (*Rana temporaria*), die sich im ca. 300 m nördlich gelegenen Amphibienteich im Bachtal fortpflanzen. Da beide Arten aber feuchte Wälder und Wiesen als Landlebensräume bevorzugen, ist eine regelmäßige Nutzung des Sportplatzgeländes durch diese beiden Arten sehr unwahrscheinlich.

Mehrere befragte Anwohner der Straße westlich des Sportplatzes und außerhalb des Geltungsbereichs gaben Funde von einzelnen Feuersalamandern (*Salamandra salamandra*) in ihren Gärten in den letzten Jahren an. Auch von dieser Art besteht hier also offenbar eine kleine Population in der Gegend. Da Feuersalamander ebenfalls typische Waldarten sind, die in Ausnahmefällen auch feuchte, schattige Gärten mit Trockenmauern besiedeln, ist ihr Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund kann demnach ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Bebauung des Sportplatzgeländes zu einer Verschlechterung von Amphibienlebensräumen kommt.

## 3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Lebensräume geschützter Tierarten in Anspruch genommen. Mögliche Bruthabitate und Lebensstätten für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind von der Planung nicht betroffen. Daher ist nicht zu erwarten, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Tierpopulationen kommen könnte.

## 4 LITERATUR

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung, Stand 01.11.2010. Wiesbaden, 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn Bad-Godesberg: 252-254.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.)(2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien. Hessens. Teilwerk I, Säugetiere, 3. Fassung, Stand Juli 1995.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste der Kriechtiere. In: HAUPT, H; LUDWIG, G; GRUTTKE, H; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WERNER, M. et al. (in Vorb.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand 2014 in WERNER et al (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M & STIEFEL, D. (BEARB.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

---

Kronberg den 16.05.2022



Matthias Fehlow